

Vollziehungsverordnung
betreffend
den Motorwagen- und Fahrradverkehr.

(Vom 8. März 1905.)

Der Regierungsrat des Kantons Zug in Vollziehung des Kantonsratsbeschlusses vom 5. Mai 1904 zur Vereinbarung betr. den Verkehr mit Motorwagen und Fahrrädern in der Schweiz auf dem Gebiete der Konfordskantone

verordnet:

§ 1.

Der Verkehr mit Motorwagen und Fahrrädern ist auf den öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Kanton Zug nur mit amtlicher Bewilligung und unter Beobachtung der in der Vereinbarung betr. den Motorwagen- und Fahrradverkehr in der Schweiz enthaltenen und weiteren von den zuständigen Behörden erlassenen Bestimmungen gestattet.

§ 2.

Die Erteilung von Bewilligungen zum Gebrauch von Motorwagen und Fahrrädern untersteht der Polizeidirektion unter Aufsicht der Vaudirektion.

Die Bewilligung erfolgt durch Zustellung einer Ausweiskarte und einer Nummerntafel.

Ohne Ausweiskarte und Nummerntafel darf kein Fahrzeug gebraucht werden.

Die Bewilligung ist persönlich; die Ausweiskarte ist alljährlich zu erneuern und geht mit dem Kalenderjahr zu Ende.

Die Nummern der Automobile und Fahrräder sind nicht übertragbar.

Wenn ein Motorwagen oder ein Fahrrad zwei oder mehreren Personen eigentümlich zugehört, so hat nur eine derselben die Ausweiskarte nach § 6 zu bezahlen; die andern erhalten ihre Karten unentgeltlich.

Der Mieter eines Fahrrades ist von der Pflicht, eine eigene Bewilligung einzuholen, entbunden, wenn er während der Mietzeit die dem Vermieter gehörende Ausweiskarte und einen von demselben ausgestellten Schein, worin das Mietsverhältnis angegeben ist, mit sich führt.

Personen, welche gewerbsmäßig Fahrräder vermieten, haben für jedes derselben eine Ausweiskarte zur vollen Taxe und eine Nummerntafel zu beziehen.

§ 3.

Die Polizeidirektion hat vor Erteilung einer Bewilligung für ein Motorfahrzeug durch einen Sachverständigen den vorgeschriebenen Untersuchung des Fahrzeuges, sowie die Prüfung der Führer im Sinne von Art. 2 und 3 des Konkordates, vornehmen zu lassen.

§ 4.

Der Verlust der Ausweiskarten oder des Kontrollschildes ist von demjenigen, auf dessen Namen die erstere lautet, unverzüglich der Amtsstelle, welche sie ausstellte, anzuzeigen, welche gegen die in § 6 al. 2 und 3 festgesetzten Taxen neue Ausweiskarten und Kontrollschilder zu verabsolgen hat. Unleserliche Kontrollschilder sind ebenfalls ersetzt zu lassen.

§ 5.

Die Ausweiskarte ist stets mit sich zu führen.

Die Polizeidirektion führt über die erteilten Bewilligungen, sowie über Entzug oder die Verweigerung solcher ein Register.

Dieselbe hat auch den Verkehr mit der in Bern geschaffenen Zentralstelle zu besorgen.

§ 6.

Für die erste Ausweiskarte haben zu bezahlen:

- | | |
|--|--------|
| a) Der Inhaber eines Fahrrades | 3 Fr. |
| b) Der Inhaber eines Motorvelos | 10 Fr. |
| c) Der Inhaber eines Automobils mit 1 Sitz | 20 Fr. |
| und für jeden weitem Sitzplatz einen Zuschlag von 5 Fr. bis zum Maximum von 50 Fr. | |
| d) Der Inhaber eines Automobil-Lastwagens | 20 Fr. |

Die Erneuerung der Karten kostet:

- | | |
|--------------------------------|----------|
| a) für Fahrräder | Fr. 1. — |
| b) für Motorvelos | " 5. — |
| c) für Automobile mit 1 Sitz | " 10. — |
| und für jeden weitem Sitzplatz | " 1. — |
| d) für Automobil-Lastwagen | " 10. — |

Automobile, welche dem öffentlichen Verkehr dienen, haben für die erste Karte Fr. 20. — und für Erneuerung derselben Fr. 10. — zu bezahlen.

Die Nummern werden zum Selbstkostenpreise gleichzeitig mit der Ausweiskarte von der Polizeidirektion verabfolgt.

§ 7.

Das Fahren auf Trottoiren ist untersagt. Auf den Banquetten (Rand) der Straßen darf nur gefahren werden, wenn dieselben von Fußgängern frei sind. Für Wettfahrten bedarf es der speziellen Bewilligung des Regierungsrates.

§ 8.

Zuwiderhandlungen gegen obige Bestimmungen sind, sofern nicht strafrechtliches Verfahren eintritt, mit Fr. 5—300 zu büßen.

In schweren Fällen oder gegen Rückfällige kann der Entzug der Fahrberechtigung erkannt werden.

Klagen sind, soweit die Übertretungen auf Kantonsstraßen erfolgen, an die Baudirektion, bei gemeindlichen Straßen an den betreffenden Einwohnerrat zu richten.

Im übrigen gelten die Strafbestimmungen des Straßengesetzes vom 10. November 1886 (§§ 50—53).

§ 9.

Unbekannten und kantonsfremden Fahrern darf im Übertretungsfalle das Fahrzeug für Buße und Schadenersatz, falls keine andere Sicherheit geleistet wird, polizeilich mit Beschlagnahme belegt werden.

§ 10.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft; sie ist in die Gesetzesammlung aufzunehmen und dem Amtsblatte beizulegen. Die Verordnung vom 9. April 1902 ist damit aufgehoben.

Zug, den 8. März 1905.

Namens des Regierungsrates,

Der Landammann:

F. Spillmann.

Der Landeschreiber:

M. Reiser.